



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Haushaltssatzung der Stadt Tecklenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Tecklenburg mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.139.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.710.879 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	16.106.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	16.778.735 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.615.410 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.782.330 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.953.620 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.827.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf	4.728.620 EUR
----------	---------------

festgesetzt.

§ 3

Ein Teilbetrag in Höhe von 4.500.000 EUR der in § 2 festgesetzten Investitionskredite, darf nur für den Breitbandausbau im Gebiet der Stadt Tecklenburg aufgenommen werden. Über die Aufnahme dieser einzelnen Investitionskredite entscheidet ausschließlich der Rat der Stadt Tecklenburg.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

571.269 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 7¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 335 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 580 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 465 v. H.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2019 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 9

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NW gelten als unerheblich, wenn sie

- a. auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen
- b. zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,

¹ Die aufgeführten Steuerhebesätze haben nur deklaratorischen Charakter. Die Festsetzung der Hebesätze erfolgte in der vom Rat der Stadt Tecklenburg am 10.05.2016 beschlossenen Hebesatzsatzung.

- c. sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- d. in sonstigen Fällen den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen

§ 10

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 14.12.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 12.01.2017 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 12.01.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW, während der Dienststunden im Rathaus, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 345, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.tecklenburg.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 17.01.2017

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



Stefan Streit